

**Kanton Schaffhausen**  
**Departement des Innern**  
Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
[www.sh.ch](http://www.sh.ch)



Telefon +41 (0)52 632 76 48  
Fax +41 (0)52 632 77 51  
[beat.hartmann@ktsh.ch](mailto:beat.hartmann@ktsh.ch)

Herr  
Josef Rutz  
c/o Kantonales Gefängnis  
interne Post

Schaffhausen, 6. April 2009

**Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht**  
**Gewährung des rechtlichen Gehörs; Stellungnahme zum Gesuch**

Sehr geehrte Rutz

Mit Schreiben vom 1. April 2009 ersucht Herr Dr. med. J. Püschel das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen um Entbindung der Psychiatrischen Dienste von der ärztlichen Schweigepflicht nach Art. 321 Ziff. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) im Rahmen der gegen Sie erhobenen Strafuntersuchung, damit der bestellte Gutachter Ihre Krankengeschichte einsehen kann.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Entbindung vom Arzt- und Berufsgeheimnis zulässig ist, hat durch eine Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu erfolgen. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Interessen an der Offenlegung gegenüber dem Interesse des Patienten an der Geheimhaltung klar überwiegen. Zudem ist sowohl dem Geheimnisherrn als auch dem Geheimnisträger das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Behörde ist verpflichtet, Ihnen die Gelegenheit zu geben, allfällige Gründe vorzubringen, die gegen die Aufhebung der Geheimhaltungspflicht sprechen.

Im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs geben wir Ihnen hiermit Gelegenheit,

**bis 15. April 2009**

schriftlich zu dem von Dr. med. J. Püschel eingereichten Gesuch Stellung zu nehmen. Nach unbenutztem Fristablauf wird aufgrund der Akten entschieden.

Freundliche Grüsse

Rechtdienst



lic. iur. Beat Hartmann

**Beilagen:**

Gesuch von Dr. med. J. Püschel vom 1. April 2009